

Frauenfeld, 23. Januar 2020

## **Entscheid Nr. 5**

0003/2019/DBU/ARE // BOA PG Nr. 2018.11-013

**Politische Gemeinde Sirnach**

**Revision Ortsplanung**

**Widerruf von Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids Nr. 42 vom 16. Juli 2019**

### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids Nr. 42 des Departements für Bau und Umwelt vom 16. Juli 2019 wird widerrufen.
2. Der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2017 beschlossene Schutzplan wird teilweise genehmigt. Nicht genehmigt wird die Nicht-Unterschutzstellung nachfolgender Gebäude:

**NU3 Hauptstrasse 2, Assek.-Nr. 57/6-0018**

**NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016**

Die Angelegenheit wird zwecks weiterer Abklärungen der Schutzwürdigkeit und zur Durchführung einer sachgerechten Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung an die Politische Gemeinde Sirnach zurückgewiesen, damit sie über die Aufnahme der Objekte NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 und NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016 in den Schutzplan erneut entscheidet.

3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach (A-Post Plus)
  - Amt für Archäologie
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Umwelt
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - DIV, Abt. öffentlicher Verkehr
  - Forstamt
  - Landwirtschaftsamt
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
  - Amt für Raumentwicklung, Abt. Kantonale Planung
  - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
  - Amt für Raumentwicklung

2/10

- Verwaltungsgericht, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Mike Gessner, Rheinstrasse 49, 8501 Frauenfeld

## **Sachverhalt**

- A. Mit Entscheid Nr. 42 vom 16. Juli 2019 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt DBU den Schutzplan Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Sirnach teilweise. Die entsprechende Dispositiv-Ziffer 3 lautet wie folgt:

"Der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2017 beschlossene Schutzplan wird teilweise genehmigt. Nicht genehmigt wird die Nicht-Unterschutzstellung nachfolgender Gebäude. Gleichzeitig wird die politische Gemeinde Sirnach angewiesen, diese Gebäude unter Schutz zu stellen:

- a. NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016
- b. NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018
- c. NU6 (recte NU9) Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028
- d. NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132

Diese Gebäude werden mit einem Nichtgenehmigungsvermerk versehen."

Die Erwägung des DBU hierzu lautet:

"Im Verlauf der Schutzplanrevision in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, kam es zu einer Schärfung der Ortsbildzone von Sirnach und zu zahlreichen Abstufungen historischer Bauten. Die folgenden fachlich eindeutigen "wertvollen" Gebäude müssen aber Eingang in den Schutzplan finden:

- NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016
- NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018
- NU6 (recte NU9) Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028
- NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132"

Die teilweise Nichtgenehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 33/2019, Seite 2020 am 16. August 2019 publiziert.

- B. Die Eigentümer der Objekte NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016, NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132, die beschwerdeberechtigten Organisationen als auch die Politische Gemeinde Sirnach haben gegen den Entscheid Nr. 42 vom 16. Juli 2019 des DBU keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht.

- C. Die Eigentümer des Wohnhauses Assek.-Nr.54/4-0028 an der Winterthurerstrasse 1 erhoben demgegenüber mit Eingabe vom 2. September 2019 gegen Ziff. 3 des Entscheids Nr. 42 vom 16. Juli 2019 des DBU Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung brachten sie vor, der Rechtsvorgänger der Eigentümer des erwähnten Objekts habe gegen die seitens der Politischen Gemeinde Sirnach in Erwägung gezogene Unterschutzstellung des Objektes an der Winterthurerstrasse 1 Einsprache erhoben. In der Folge habe die Politische Gemeinde Sirnach mit Entscheid vom 8./12. Januar 2018 die Einsprache gutgeheissen und auf die Aufnahme des Gebäudes in den kommunalen Schutzplan der Kulturobjekte verzichtet. Diesem Entscheid liesse sich entnehmen, dass sich die Politische Gemeinde Sirnach sorgfältig, einlässlich und vor allem auch umfassend mit den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der strittigen Unterschutzstellung auseinandergesetzt und begründet habe, weshalb das strittige Objekt nicht unter Schutz zu stellen sei. Das DBU habe nun die begründete Nichtunterschutzstellung des Objekts an der Winterthurerstrasse 1 durch die Politische Gemeinde Sirnach nicht nur nicht genehmigt, sondern sei ins Gegenteil verkehrt worden. Aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer mangelhaften Entscheidungsbegründung sei der Entscheid aufzuheben. Am 10. Oktober 2019 reichte das DBU ihre Vernehmlassung ein, woraufhin die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Oktober 2019 replizierten.
- D. Am 7. November 2019 teilte das DBU dem Verwaltungsgericht mit, dass es eine Wiedererwägung der angefochtenen Dispositiv-Ziffer 3 prüfe. Das Beschwerdeverfahren wurde in der Folge bis zum Entscheid über den Widerruf durch das DBU sistiert.

## Erwägungen

1. Gemäss § 23 Abs. 1 VRG kann ein Entscheid durch die Behörde, die ihn gefällt hat oder die Aufsichtsbehörde geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Vorbehalten bleiben Entscheide, die gemäss ausdrücklicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache nicht zurückgenommen werden können. Ist ein Entscheid durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten, sind Änderung oder Widerruf in allen Fällen möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (§ 23 Abs. 2 VRG).
  - a) Ein Widerruf ist sowohl vor als auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich. Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist sind Interventionen nicht denselben (strengen) Voraussetzungen unterworfen wie bei einer formell rechtskräftigen Verfügung. Massgebend ist die Überlegung, dass das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung

nicht die gleiche Bedeutung haben können wie nach diesem Zeitpunkt. Die Behörde darf daher, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen, solange die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen ist, bzw. auf eine angefochtene Verfügung, solange die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid noch nicht eröffnet hat. Demgegenüber kann ein Entscheid nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nur widerrufen werden, wenn dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts der Vorrang vor den Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zukommt (vgl. Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 23 N 7).

Die Eigentümer des Wohnhauses NU9 Winterthurerstrasse 1, Assek.-Nr.54/4-0028 haben mit Eingabe vom 2. September 2019 gegen den Entscheid Nr. 42 des DBU vom 16. Juli 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau erhoben. Über diese wurde noch nicht entschieden, weshalb ein Widerruf ohne weiteres möglich ist. Demgegenüber ist der Nichtgenehmigungsentscheid und gleichzeitige Unterschutzstellungsbefehl betreffend die Objekte NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016, NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind dementsprechend höher. Da der Entscheid Nr. 42 des DBU vom 16. Juli 2019, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, fehlerhaft ist und der Widerruf zugunsten der Eigentümer ausfällt, namentlich die verfügte Unterschutzstellung bzw. Eigentumsbeschränkung aufgehoben wird, ist ein Widerruf auch in diesen Fällen angezeigt und damit ohne weiteres zulässig.

- b) Voraussetzung für einen Widerruf ist sodann eine ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung. Die ursprünglich mangelhafte Verfügung ist bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses mangelhaft bzw. widerspricht schon dann dem objektiven Recht. Ursache können Fehler in der Tatsachenermittlung oder Rechtsanwendung sein (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 23 N 4).
- aa) Der Entscheid über die Unterschutzstellung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) stellt eine Einschränkung der in Art. 26 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerten Eigentumsgarantie dar. Staatliche Eigentumsbeschränkungen sind zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage sowie ein öffentliches Interesse bestehen und die Massnahmen verhältnismässig sind (Art. 36 BV). Nebst der Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Objekt schützenswert ist bzw. ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht, ist zu prüfen, ob dieses Schutzinteresse die Interessen der Grundeigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung oder anderen öffentlichen Interessen

überwiegt. Wird dies bejaht, ist die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahme zu prüfen (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Massnahme).

Mit Entscheid Nr. 42 vom 16. Juli 2019 hat das Departement für Bau und Umwelt die Nichtunterschutzstellung der Objekte NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016, NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018, NU6 (recte NU9) Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 nicht nur nicht genehmigt, sondern gleichzeitig auch die Politische Gemeinde Sirnach angewiesen, diese Gebäude unter Schutz zu stellen. Dabei ist festzustellen, dass ein wesentlicher Teil des zwingenden Programms einer jeden Unterschutzstellung nach NHG, das heisst die Interessenabwägung und die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht stattgefunden hat. Abgestellt wurde auf denkmalpflegerische Einschätzungen. Entgegenstehende private oder öffentliche Interessen wurden weder ermittelt noch gewürdigt. Der Entscheid ist in dieser Hinsicht somit zweifellos mangelhaft.

- bb) Hinzu kommt, dass die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften im Genehmigungsverfahren nicht angehört wurden, was eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29. Abs. 2 BV bzw. § 14 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sowie § 5 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) darstellt. Gemäss letzterer Bestimmung kann das Departement in der Genehmigungsentscheid von Nutzungsplänen offensichtlich gesetzeswidrige Pläne und Vorschriften nur ändern, sofern die Gemeindebehörde zustimmt und keine grundlegende Überarbeitung erforderlich ist. Die betroffenen Privaten sind zudem anzuhören (§ 5 Abs. 4 PBG).
- c) Weiter setzt der Widerruf eines Entscheids das Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses voraus. Es ist eine Interessenabwägung zwischen der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und der Wahrung der Rechtssicherheit erforderlich (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 23 N 5).
- aa) Wie dem Planungsbericht vom 1. November 2018 zu entnehmen ist, beabsichtigte die Politische Gemeinde Sirnach, bestimmte, im Hinweisinventar als "wertvoll" eingestufte Bauten rechtsverbindlich nicht unter Schutz zu stellen. Diese ausdrücklich bezeichneten Objekte wurden mit einer Liste, wie sie im Planungsbericht abgedruckt ist, den beschwerdeberechtigten Organisationen vor Beginn der öffentlichen Auflage mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht (Ziff. 2 des Planungsberichts). Hauptsächlich würden nicht fachgerechte Renovationen, bereits ausgeführter Abbruch und starke Veränderungen die Nichtaufnahme in den Schutzplan rechtfertigen.

Die Begründung für die einzelnen Nichtunterschutzstellungsentscheide seien im Anhang aufgeführt (Ziff. 3.2 des Planungsberichts):

Das Objekt NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 ist im Anhang B auf der Liste der "Nicht-Unter Schutz" gestellten Bauten aufgeführt mit der Begründung, die Bausubstanz der Baute sei schlecht. Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 hat die Politische Gemeinde Sirnach dem Eigentümer des Objekts NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 mitgeteilt, dass die kantonale Denkmalpflege bei der Neu Beurteilung den Schutzstatus bestätigt habe. Nach intensiver Prüfung habe der Gemeinderat beschlossen, dieses Objekt nicht in den neuen Schutzplan aufzunehmen, damit allfällige Sanierungs- und Ersatzbaumassnahmen nicht zu stark beeinträchtigt würden.

Das Objekt NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016 ist im Anhang B auf der Liste der "Nicht-Unter Schutz" gestellten Bauten, Objekte der 1. Auflage, aufgeführt mit der Begründung, die Bausubstanz der Baute sei schlecht, die zentrale Lage sei für die innere Verdichtung gut geeignet sowie die Abstimmung an der Gemeindeversammlung habe ergeben, dass das Gebäude abgebrochen werden solle. Das Objekt steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Sirnach.

Das Objekt NU9 Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028 ist im Anhang B auf der Liste der "Nicht-Unter Schutz" gestellten Bauten, Objekte der 2. Auflage, aufgeführt mit der Begründung, bei dem Gebäude handle es sich, trotz einzelner aufgeführter Details, nicht um ein herausragendes Objekt. Die Gesamtbaute sei unterschiedlichem Datums und in der Vergangenheit wiederholt umgestaltet worden, was zur Entfernung allfälliger historischer Bausubstanz geführt habe. Betreffend das Objekt NU9 Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028 ist festzuhalten, dass während der ersten Auflage vom 10. Juni bis 29. Juni 2016 die Eigentümer, vertreten durch RA Dr. Mike Gessner, am 28. Juni 2016 Einsprache gegen die Aufnahme dieses Objektes in den Schutzplan erhoben hatten. Dem in dem Planungsbericht abgedruckten Einspracheentscheid vom 8. Januar 2018 ist zu entnehmen, dass die Politische Gemeinde Sirnach betreffend die Aufnahme des Objekts NU9 Winterthurerstr.1, Assek.-Nr.54/4-0028 in den Schutzplan entsprechend dem Prüfprogramm nach Art. 36 BV vorgegangen war und eine Interessenabwägung sowie Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen hatte. Die Politische Gemeinde Sirnach hiess die Einsprache in der Folge gut und verzichtete auf die Aufnahme des Wohnhauses als geschütztes Kulturobjekt in den Schutzplan. Hierüber wurde auch der Thurgauer Heimatschutz in Kenntnis gesetzt. Der Einspracheentscheid erwuchs sodann unangefochten in Rechtskraft.

Das Objekt NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 ist im Anhang B auf der Liste der "Nicht-Unter Schutz" gestellten Bauten, Objekte der 2. Auflage, aufgeführt mit der Begründung, gemäss dem Inventarblatt der Denkmalpflege ergebe sich keine Qualifizierung als herausragendes Objekt. Es würden einzelne Elemente, insbesondere der Fassadenschmuck erwähnt, ohne dass eine Aussage zur Schutzwürdigkeit des Objektes insgesamt gemacht werde. Betreffend das Objekt NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 ist festzuhalten, dass während der ersten Auflage vom 10. Juni bis 29. Juni 2016 der Eigentümer am 20. Juni 2016 Einsprache gegen die Aufnahme dieses Objektes in den Schutzplan erhoben hatte. Dem in dem Planungsbericht abgedruckten Einspracheentscheid vom 8. Januar 2018 ist zu entnehmen, dass die Politische Gemeinde Sirnach betreffend die Aufnahme des Objekts NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 in den Schutzplan entsprechend dem Prüfprogramm nach Art. 36 BV vorgegangen war und eine Interessenabwägung sowie Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen hatte. Die Politische Gemeinde Sirnach hiess die Einsprache in der Folge gut und verzichtete auf die Aufnahme des Wohnhauses als geschütztes Kulturobjekt in den Schutzplan. Hierüber wurde auch der Thurgauer Heimatschutz in Kenntnis gesetzt. Der Einspracheentscheid erwuchs sodann unangefochten in Rechtskraft. Des Weiteren geht aus den Akten hervor, dass die Politische Gemeinde Sirnach mit Entscheid vom 3. April 1995 das erwähnte Wohnhaus aus dem kommunalen Plan der Kultur- und Naturobjekte gestrichen hatte.

- bb) Die kantonale Denkmalpflege macht demgegenüber eine hohe Schutzwürdigkeit und damit ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an der Unterschutzstellung der im Hinweisinventar als wertvoll aufgeführten Objekten NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr. 57/6-0018, NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016, NU9 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 geltend. Vor diesem Hintergrund wurde die Nichtunterschutzstellung der erwähnten Objekte vom DBU nicht genehmigt und die Politische Gemeinde Sirnach angewiesen, diese Objekte unter Schutz zu stellen.
- cc) Gemäss Art. 26 Abs. 1 RPG i.V.m. § 5 Abs. 2 PBG bedürfen unter anderem Nutzungspläne (wozu die hier interessierenden Schutzpläne für Kulturobjekte zählen) der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt. Genehmigungsbedürftige Erlasse, Pläne und Vorschriften werden auf Einhaltung des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Pläne überprüft. Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§ 5 Abs. 3 PBG). Das Departement kann im Genehmigungsentscheid von Nutzungsplänen offensichtlich gesetzeswidrige Pläne und Vorschriften ändern, sofern die

Gemeindebehörde zustimmt und keine grundlegende Überarbeitung erforderlich ist. Die betroffenen Privaten sind anzuhören (§ 5 Abs. 4 PBG).

Gemäss § 47 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) erstattet die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregung aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Der Planungsbericht hat sich demnach zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans zu den schützenden Kulturobjekten und deren Erfüllung zu äussern sowie die Interessenabwägung offenzulegen (Art. 3 RPV) (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, Checkliste Nr. 4.1 [Gestaltungsplan] und 4.4 [Baulinienplan]). Der Kanton Thurgau formuliert seine Ziele der Raumordnungspolitik im kantonalen Richtplan (KRP 2017). Betreffend Kulturdenkmäler legt der KRP 2017, Kapitel 1.10, als Planungsgrundsatz fest, dass Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat als erhaltenswerte Objekte gelten, zu schützen und zu pflegen sind. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein.

Das kantonale Hinweisinventar ("Hinweisinventar Bauten", vgl. § 43a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [RRV NHG, RB 450.11]) ist gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht behördenverbindlich. Bei der Prüfung des Erlasses einer allfälligen Schutzanordnung ist die Einstufung im Inventar daher nur einer von vielen Aspekten, welche in einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind (TVR 2014 Nr. 13, E. 2.3). Entsprechend ist auch die Unterschutzstellung von Objekten, die im Hinweisinventar zum Beispiel als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" eingestuft sind, nicht zwingend. Das Hinweisinventar bildet die Grundlage und Leitlinie bei der Auswahl erhaltenswerter Objekte (vgl. TVR 2018 Nr. 15, E. 3.2.3, und TVR 2016 Nr. 9, E. 3.4.2). Gemäss § 43a Abs. 3 RRV NHG ist über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte jedoch ein Entscheid nach § 10 TG NHG zu fällen.

- dd) Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Politische Gemeinde Sirmach betreffend die Objekte NU9 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 im Rahmen der Einspracheverfahren, gestützt auf eine durchaus sachgerechte Überprüfung des denkmalpflegerischen Sachverhalts und der massgebenden Interessen zum

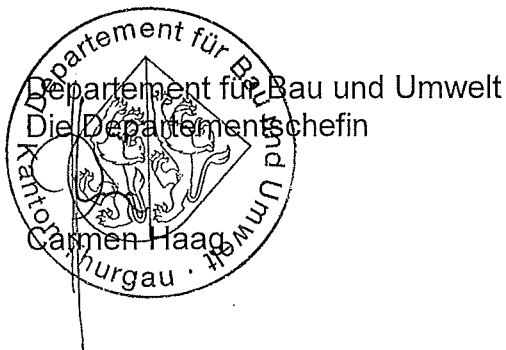
Schluss gelangt ist, auf eine Unterschutzstellung der erwähnten zwei Objekte könne verzichtet werden. Diese Entscheide sind sodann auch unter Berücksichtigung des Denkmalanliegens nicht unhaltbar. Auch wenn die Einspracheentscheide vom 8. Januar 2018 betreffend die Objekte NU9 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege als fehlerhaft zu gelten haben, bleibt festzuhalten, dass die Einspracheentscheide über die Nichtunterschutzstellung in einem gesetzlich vorgesehenen, qualifizierten Verfahren ergangen sind. Diese Entscheide sind sodann unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Bei dieser Ausgangslage kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor dem DBU ein Nutzungsplan nur dann nicht genehmigt werden, wenn die Gemeinde das Verfahren nicht richtig geführt hat bzw. den Sachverhalt offensichtlich nicht richtig abgeklärt hat oder die Interessenabwägung bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung nicht angemessen vorgenommen hat. Dies ist, wie vorstehend ausgeführt, vorliegend betreffend die Objekte NU9 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 gerade nicht der Fall. Aus diesem Grund ist der Nichtgenehmigungsentscheid und die Unterschutzstellungsanordnung betreffend die Objekte NU9 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028 und NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132 vorbehaltlos zu widerrufen.

Demgegenüber ist betreffend die Objekte NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016 und NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr. 57/6-0018 festzustellen, dass die Politische Gemeinde Sirnach zwar Gründe für die Nichtunterschutzstellung im Planungsbericht aufführt, die Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung, welche zwingende Voraussetzung für eine Unterschutzstellung bzw. Nichtunterschutzstellung ist, in diesem und den vorliegenden Akten jedoch nicht dokumentiert ist. Dementsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die Politische Gemeinde Sirnach alle massgebenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abgewogen hat. Dies hat die Politische Gemeinde Sirnach nun noch nachzuholen, zumal die kantonale Denkmalpflege diesen beiden Bauten eine hohe Schutzwürdigkeit attestiert. Dem Schutz von Baudenkmalern kommt grundsätzlich ein gewichtiges öffentliches Interesse zu. Die Unterschutzstellung setzt aber nicht nur voraus, dass es sich um ein schutzfähiges Objekt handelt, sondern dass zusätzlich die betreffende Schutzmassnahme aufgrund einer umfassenden Abwägung aller infrage stehenden Interessen gerechtfertigt ist. Diese Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung ist sodann erstinstanzlich nicht Sache des DBU. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, den Nichtgenehmigungsentscheid und die Unterschutzstellungsanordnung betreffend die Objekte NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016 und NU3 Hauptstr. 2, Assek.-

10/10

Nr.57/6-0018 zu widerrufen und die Sache zwecks weiterer Abklärungen der Schutzwürdigkeit und zur Durchführung einer sachgerechten Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung an die Politische Gemeinde Sirnach zurückzuweisen.

2. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der fragliche Entscheid fehlerhaft ist (vgl. E. 1b) und gewichtige öffentliche Interessen vorliegen (vgl. E. 1c), welche den Widerruf von Ziff. 3 des DBU-Entscheids Nr. 42 vom 16. Juli 2019 rechtfertigen. Bezüglich der Objekte NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr.57/6-0018 und NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr.57/3-0016 ist die Sache zwecks weiterer Abklärungen der Schutzwürdigkeit und zur Durchführung einer sachgerechten Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung an die Politische Gemeinde Sirnach zurückzuweisen, damit sie über die Aufnahme dieser beiden Objekte in den Schutzplan neu befinden kann.



#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **23. JAN. 2020**